

Heinle Baden Redeker

Rechtsanwälte mbB

Heinle pp. Rechtsanwälte · Postfach 20 11 54 · 53141 Bonn



SP-Wahlausschuss der Rh. F.-W.-Universität Bonn
c/o AStA der Rh. F.-W.-Universität Bonn
Nassestraße 11

53113 Bonn

per Fax: 262210

sp-wahl@asta.uni-bonn.de

Bonn, 15. Januar 2016 / \$DDNummer /mk

Reg.-Nr.: - [REDACTED] - **Bitte stets angeben**
Sachbearbeiter: [REDACTED]

SP-Wahlausschuss ./ Uni Bonn
Urabstimmungsbenachrichtigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen

Schreiben des VG Köln vom 15.01.2016

mit der Bitte um

Kenntnisnahme.

Vom weiteren Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie
unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwälte in Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung (mbB)
Amtsgericht Essen PR 3233

Bonn

Koblenzer Str. 121-123

53177 Bonn

Postfach 20 11 54, 53141 Bonn

Telefon 0228 / 957 20 - 0

Telefax 0228 / 957 20 - 99

www.heinle-partner.de

kanzlei@heinle-partner.de

Gerichtsfach 121

USt-ID: DE 122247537

JOACHIM HEINLE

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Erbrecht

DR. EBERHARD BADEN *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt f. Bau- und Architektenrecht

DR. HELMUT REDEKER *

Fachanwalt f. Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

SABINE GRIES-REDEKER *

Rechtsanwältin

HANS-KARL HASSEL *

Fachanwalt für Strafrecht

MICHAEL BRIX

Fachanwalt für Familienrecht

JOSEF SICKMANN

Rechtsanwalt

MICHAEL HEBROCK

Rechtsanwalt

PHILIPP MEINERZHAGEN

Rechtsanwalt

* Partner

In Kooperation mit:

STEFAN ANTRETTETTER, Fachanwalt für Arbeitsrecht

ALEXANDER WOLFF, Fachanwalt f. Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin

Telefon 030 / 280 979 - 36

Telefax 030 / 280 979 - 38

info@antretter-wolff.de



CONSULEGIS EWTWEEIG

MEMBER OF CONSULEGIS,
AN INTERNATIONAL ASSOCIATION
OF LAW FIRMS.

Bankverbindungen:

Sparkasse Bonn

Volksbank Wachtberg

Deutsche Bank Bonn

Anderkonto: Deutsche Bank Bonn

Kontonummer

2000 3901

102 000 013

123 4517

123 4483

Bankleitzahl

370 501 98

370 698 05

380 700 24

380 700 24

IBAN

DE35 3705 0198 0020 0039 01

DE98 3706 9805 0102 0000 13

DE62 3807 0024 0123 4517 00

DE03 3807 0024 0123 4483 00

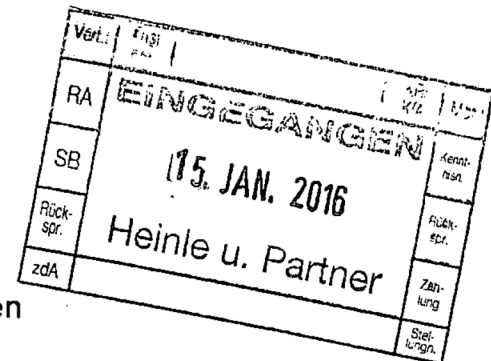
BIC

COLSDE33

GENODED1WVI

DEUTDEDB380

DEUTDEDB380

**Verwaltungsgericht Köln****Beschluss****6 L 71/16**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studierendenparlament-Wahlausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nassestraße 11, 53113 Bonn,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Heinle, Baden, Redeker Rechtsanwälte mbB, Koblenzer Straße 121-123,
53177 Bonn, [REDACTED]

gegen

die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, vertreten durch den Rektor,
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn,

Antragsgegnerin,

wegen Hochschulrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 15.01.2016

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
die Richterin am Verwaltungsgericht
und den Richter am VerwaltungsgerichtBecker,
Schumacher
Rockstroh

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

der Antragsgegnerin einstweilig aufzugeben, den Versand einer Rundmail an alle Studierenden der Antragsgegnerin über das Rechenzentrum der Antragsgegnerin zu genehmigen, die die Termine der Urabstimmungen von Montag, 18.01.2016, bis Donnerstag, 21.01.2016, und den Wortlaut der abzustimmenden Anträge enthält,

hat keinen Erfolg.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung des vorliegenden, um 21:09 Uhr am 13.01.2016 eingegangenen Verfahrens beschränkt sich die Kammer auf die Darlegung der tragenden Gründe.

Streitgegenständlich ist aus Sicht der Kammer ein Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung der Antragsgegnerin, in einer Rundmail an alle Studierenden der Antragsgegnerin über das dortige Rechenzentrum über die bevorstehenden Urabstimmungen zu informieren, wobei es zwischen den Beteiligten allein darum geht, ob auch der Wortlaut der abzustimmenden Anträge enthalten sein muss. Soweit der Antrag auch die Aufnahme der Termine der Urabstimmung verlangt, fehlt dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin hat sich bereits mit E-Mail vom 11.01.2016 bereit erklärt, in die Rundmail neben dem Wahlauf Ruf (zur Wahl des Studierendenparlaments) einen Hinweis auf die gleichzeitig stattfindenden Urabstimmungen und die jeweiligen Themen der Urabstimmung (1. „Einführung und einer Teilfinanzierung der Einführung einer UniCard“ und 2. „Mitgliedschaft im Dachverband „freier Zusammenschluss von studentInnenschaften““) aufzunehmen. Einer gerichtlichen Entscheidung hierzu bedarf es vor diesem Hintergrund nicht mehr.

Ein Anordnungsanspruch besteht nicht. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Aufnahme des Wortlautes der abzustimmenden Anträge in die Rundmail an alle Studierenden der Antragsgegnerin. Ein solcher ergibt sich insbesondere – unter Zurückstellung aller sonstigen Bedenken gegen das Vorliegen einer Anspruchsgrundlage – nicht aus der Verpflichtung des Antragstellers aus § 15 Abs. 4 Satz 2 der Studierendensatzung. Danach veranlasst der Urabstimmungsausschuss, dass alle Studierenden eine Urabstimmungsbenachrichtigung erhalten, die den Termin der Urabstimmung und den Wortlaut des abzustimmenden Antrags enthält.

Diese Vorschrift verlangt aus Sicht der Kammer nicht, in eine Rundmail neben dem Termin der Urabstimmung auch den Wortlaut des abzustimmenden Antrags aufzunehmen. Sie soll allein sicherstellen, dass alle Studierenden über die anstehende Urabstimmung und deren genauen Inhalt informiert werden.

Dem ist aus Sicht der Kammer mit der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Fassung einer Rundmail (vgl. E-Mail vom 11.01.2016) hinreichend Rechnung getragen.

- 3 -

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung wird die Hälfte des Auffangstreitwertes festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines

- 4 -

Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Becker

Schumacher

Rockstroh



Beglaubigt
Schönenborn, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle